



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Nidwaldner Regierungsrat beschliesst Zeitpunkt des Inkrafttretens der Planungs- und Baugesetzgebung

Das neue Planungs- und Baugesetz tritt zeitlich und örtlich gestaffelt in Kraft, wobei möglichst viele Vorschriften für alle Gemeinden beziehungsweise den Kanton auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden. Bis spätestens am 1. Januar 2019 sollen alle Bestimmungen des Erlasses in Kraft treten.

Der Nidwaldner Landrat hat am 21. Mai 2014 zusammen mit dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe ein totalrevidiertes neues Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) verabschiedet. Der Erlass löst das Gesetz vom 24. April 1988 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz, BauG) ab. Die genannten Vorlagen unterlagen dem fakultativen Referendum, wobei die Frist mit Datum vom 29. Juli 2014 in beiden Fällen unbenutzt abgelaufen ist.

Gesamthaftes Inkrafttreten nicht möglich

Das neue PBG kann teilweise erst zusammen mit dem Inkrafttreten der neurechtlichen kommunalen Zonenpläne sowie der Bau- und Zonenreglemente gemeindeweise in Kraft gesetzt werden. Das Ziel besteht jedoch darin, wo sinnvoll neurechtliche Vorschriften so schnell wie möglich - mithin auf den 1. Januar 2015 - in Kraft treten zu lassen. Dies gilt insbesondere für diverse Bestimmungen, die allein den Kanton betreffen und bei denen eine rein gemeindeweise Inkraftsetzung ausgeschlossen ist (namentlich Bestimmungen zum kantonalen Richtplan), für Bestimmungen, die im PBG abschliessend geregelt sind und für die auf kommunaler Stufe kein Regelungsspielraum besteht (namentlich Bestimmungen zur Bebauungsplanung, zur Landumlegung, zur Baubewilligungspflicht etc.) sowie für Verfahrens-, Rechtsschutz- und Strafbestimmungen, bei denen eine unterschiedliche Anwendung in den einzelnen Gemeinden zu stossenden Ergebnissen führen würde (namentlich neues „Einwendungsverfahren“ in Abgrenzung zum „klassischen“ Einspracheverfahren, Einheitsentscheid und Einheitsstellungnahme, Erschliessungsvereinbarung etc.).

Soweit die kantonalen Bestimmungen nicht in den kommunalen Bau- und Zonenreglementen umgesetzt werden müssen, ist also eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2015 möglich und zweckmässig. Dadurch kann ein einheitliches Verfahren und eine möglichst einheitliche Praxis im Kanton sichergestellt werden.

Die Bauvorschriften und Zonenbestimmungen hingegen treten gemeindeweise in Kraft. Erst wenn die jeweilige Gemeinde das Bau- und Zonenreglement sowie die Zonenplanung angepasst und die geänderte Nutzungsplanung vom Regierungsrat genehmigt wurde, kommen die neuen Vorschriften und Bestimmungen zur Anwendung. Dafür haben die Gemeinden Zeit bis spätestens 1. Januar 2019.

Kantonalrechtlicher Gesetzgebungsprozess ist abgeschlossen

Gestützt auf das PBG erlässt der Regierungsrat die zum Vollzug des PBG erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung (Planungs- und Bauverordnung, PBV). Die von der Baudirektion unterbreitete Vorlage wurde ebenfalls mit Beschluss vom 25. November 2014 vom Regierungsrat verabschiedet. Die PBV tritt wie das PBG zeitlich und örtlich gestaffelt in Kraft, wobei auch hier möglichst viele Vorschriften für alle Gemeinden beziehungsweise den Kanton auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden. Die übrigen Vorschriften treten sodann gemeindeweise in Kraft. Mit der Verabschiedung der Vollzugsverordnung zum PBG ist der kantonalrechtliche Gesetzgebungsprozess durch den Regierungsrat abgeschlossen.

RÜCKFRAGEN

Hans Wicki, Baudirektor, Telefon 041 618 72 00, erreichbar am 3. Dezember 2014 zwischen 11 und 12 Uhr.

Stans, 3. Dezember 2014